

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungs- termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja- Stimmen	Nein- Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Finanz- und Verwaltungsausschuss	11.05.2005					
2							
3							

Betreff

Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

- Antrag der Genossenschaft der Fürther Taxiunternehmer eG vom 15.12.2004
- Entwurf der Taxitarifordnung

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Taxitarifordnung wird gemäß der beiliegenden Vorlage beschlossen.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2004 beantragt die Genossenschaft der Fürther Taxiunternehmer eG, vertreten durch den Gesamtvorstand, die Änderung der Taxitarifordnung.

Der Antrag umfasst – neben redaktionellen Änderungen - im wesentlichen:

1. Die Erweiterung des Pflichtfahrbereiches nach § 47 Abs. 4 PBefG auf das Gebiet
 - der kreisfreien Stadt Erlangen,
 - der kreisfreien Stadt Nürnberg,
 - der kreisfreien Stadt Schwabach,
 - des Landkreises Fürth
 - der kreisangehörigen Stadt Herzogenaurach im Landkreis Erlangen-Höchstadt.
2. Die Einführung von Anfahrtspauschalen, gestaffelt in 4 Zonen, anstelle der bisherigen Bestellgebühr und zum Ausgleich von im Einzelfall höheren Aufwendungen für die An- und –Abfahrt.

Eine ausführliche Begründung zu den Einzelpunkten ist dem beiliegenden Antrag zu entnehmen.

Der VO-Entwurf sieht außerdem Regelungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Taxitarifordnung vor (die Rechtsverordnung war bislang nicht bewehrt). Im Interesse der Allgemeinheit erscheint der Verwaltung die Aufnahme von Regelungen bei Zuwiderhandlungen für geboten.

Die durch die Erweiterung des Pflichtfahrbereiches betroffenen Kreisverwaltungsbehörden stimmen dem Antrag zu. Zustimmung erfolgt weiterhin seitens des Landesverbandes Bayer. Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. und der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken.

Nach Auswertung der Antragsunterlagen und Abschluss des Anhörverfahrens ist seitens der Verwaltung festzustellen, dass es durch die beantragten Änderungen zu einer geringen und moderaten Tarifierhöhung kommen wird. Die Erweiterung des Pflichtfahrbereiches kommt aufgrund der Lage der Stadt Fürth in der Metropolregion Nürnberg sowohl den Fahrgästen als auch den Taxiunternehmen zugute. Bei – auch jetzt schon möglichen – Fahrten außerhalb des Stadtgebietes Fürth bestehen bei Fahrten innerhalb des erweiterten Pflichtfahrbereiches klare Tarifstrukturen, d.h., die Fahrgäste müssen das Entgelt nicht vor Fahrtantritt frei vereinbaren. Die bislang festgesetzte Gebühr für die Anforderung eines Taxis über Telefon oder Funk soll einer pauschalen und nach Zonen gestaffelten Anfahrgeld weichen, welche die höheren Aufwendungen für An- und Abfahrt im erweiterten Pflichtfahrgebiet ausgleichen soll. Die Anfahrtspauschale wird nicht erhoben für Fahrten, die im Stadtgebiet Fürth beginnen, enden oder bei deren Durchführung das Stadtgebiet Fürth durchfahren wird.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	☐ RA	☐ RpA	☐ weitere: ☐
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja	☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja	☐ nein

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III.

Fürth, 29. April 2005

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Gleißner

Tel.:
2240